

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges.Bl. S. 127) und der Änderungsgesetze, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 3. August 1978 (GBl. S. 393) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 20.2.1980 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, zuletzt geändert am 16.04.2001:

Hinweis: Die auf der letzten Seite dieser Ausfertigung dargestellten Änderungen sind in die nachfolgende Satzung eingearbeitet!

§ 1 Sondernutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) erhoben; Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
2. Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Sondernutzungen bedürfen an innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen keiner Sondernutzungserlaubnis.
2. Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
3. Die nach Abs. 1 von der Erlaubnis frei gestellten Sondernutzungen sind gebührenfrei.
4. Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
5. Eine Erlaubnis bedarf es nicht, wenn die Sondernutzung durch die Stadt ausgeübt wird. Die anordnende Stelle hat jedoch darüber zu wachen, dass öffentliche Belange durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Erlaubnis

Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt grundsätzlich 14 Tage vor der Inanspruchnahme zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textlicher Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 3 a Sondernutzungen in der Fußgängerzone

In der Fußgängerzone sind entlang den Gebäudefronten grundsätzlich nur Waren- auslagen in einer Breite von maximal 1 m zulässig. Ausnahmen können je nach den örtlichen Verhältnissen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und des Stadtbildes zugelassen werden.

§ 4 Gebührenberechnung

1. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.
2. Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
3. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Im Übrigen werden angefangene Kalendermonate, -wochen oder -tage jeweils voll berechnet.
4. Die Gebühren können bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, unter Beachtung der Absätze 1 bis 3 in einmaligen Beträgen festgesetzt werden. Bei zeitlich unbegrenzten Sondernutzungen, für die jährlich Gebühren zwischen 1,50 € und 10 € festzusetzen sind, können ebenfalls die Sondernutzungsgebühren in einmaligen Beträgen festgesetzt werden, wobei eine Nutzungsdauer von 25 Jahren anzurechnen ist.
5. Bei der Gebührenberechnung sind ergebende Cent-Beträge auf halbe oder volle Euro-Beträge nach unten abzurunden.
6. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
7. Die Sondernutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dieser kann mit der Erlaubnis verbunden werden.

§ 5 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet.
 - d) Wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

1. Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das 1. Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Sondernutzungsgebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.
2. Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen ohne Erlaubnis vorgenommen, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühren mit dem Tag, an dem die Sondernutzung begonnen wurde.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Sondernutzungsgebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag entsprechend der Bestimmung in Satz 1 zur Zahlung fällig; die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
2. Sondernutzungsgebühren, die durch vom Hundertsätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner zur Zahlung fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zur Zahlung fällig sind.

§ 8 Gebührenerstattungen

1. Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt.
Beträge unter 5 € werden nicht erstattet.

2. Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.
3. In den Fällen des § 4 Abs. 4 ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

§ 9 Änderung der Sondernutzungsgebühr

Gebühren für befristete und ständig andauernde Sondernutzungen können bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder bei Änderung der maßgebenden Verhältnisse und Bemessungsgrundlagen neu festgesetzt werden.

§ 10 Märkte

Wird für öffentliche Märkte ein Entgelt erhoben, das zugleich ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Straßen enthält, so werden Sondernutzungsgebühren nach dieser Satzung nicht erhoben. Die Standgenehmigung ersetzt eine Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 11 Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung oder in besonderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren entsprechend.

§ 12 Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 – 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Sondernutzungsgebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.3.1980 in Kraft.

Lauffen a.N., den 21. Februar 1980

gez. Kübler
Bürgermeister

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Verzeichnis der erlaubnisfreien Sondernutzungen -

Art der Sondernutzung

I. Lagerung, Baustelleneinrichtungen:

1. Aufstellung von Gerüsten für Arbeiten zur Gebäudeunterhaltung (nicht für Um-, Aus- oder Erweiterungsbau), wenn die Hälfte des Gehwegs mindestens 1 m frei bleibt, auf die Dauer eines Monats.
2. Lagerung von Baumaterial und Bauhilfsstoffen, wenn die Hälfte des Gehweges, mindestens jedoch 1 m, frei bleibt, auf die Dauer einer Woche.
3. Vorübergehende Überspannung und Überleitung von öffentlichen Verkehrswegen durch Kabel und Rohre auf die Dauer von höchstens 6 Monaten.
4. Ablagerung von beweglichen Sachen zum Weitertransport auf das oder von dem anschließende(n) Grundstück bis zu 2 Tagen, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

II. Anlagen und Einrichtungen:

5. Bewegliche Fahrradständer vor Ladengeschäften während der Geschäftszeit, sofern der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.
6. Bauteile in und über öffentlicher Verkehrsfläche, die nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen sind oder zugelassen werden können.
7. Automaten und Schaukästen, soweit sie weniger als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern.
8. Offene Warenauslagen an der Stätte der Leistung (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen Gestellen die außerhalb der Geschäftszeit entfernt werden (nicht in der Mittagspause) und auf fest mit dem Gebäude verbundenen Auslagebrettern, soweit diese Einrichtungen nicht weiter als 50 cm in die Gehwegfläche hineinragen und den Fußgängerverkehr nicht behindern. Entsprechendes gilt auch in der Fußgängerzone.
9. Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer für Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen.
10. Zeitungsständer, die flach an der Wand befestigt sind; Briefkästen und Einrichtungen der Deutschen Bundespost.

III. Sonstiges:

11. entfällt

12. Zeitschriften- und Zeitungsverkauf aus der Tragtasche auf Gehwegen und in den Fußgängerzonen
13. Behördlich genehmigte Straßensammlungen
14. Verteilung von Druck- und Werbeschriften
15. entfällt
16. Reklame an der Stätte der Leistung durch Reklameschilder, Buchstaben, Schriftzüge (beleuchtet und unbeleuchtet), Reklameuhren und ähnliche Einrichtungen an Gebäuden, wenn die Reklameeinrichtungen in öffentliche Straßenflächen hineinragen und sie baurechtlich genehmigt wurden oder, wenn eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist, der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
17. Transporte mit Fahrzeugen oder Gegenständen, deren Gesamtgewicht oder Abmessungen die höchst zulässigen Maße nach der Straßenverkehrszulassungsordnung überschreiten, wenn die entsprechende verkehrsrechtliche Genehmigung vorliegt.

Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Gebührenverzeichnis-

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebäulich ist und sich nicht auf Grund § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straße nach bürgerlichem Recht richtet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr EUR
----------	-----------------------	------	------------

Baustelleneinrichtung und Lagerungen:

1	Belegung von Straßenflächen durch Baustellen (Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen usw. einschl. Hilfseinrichtungen	je qm tägl.	0,03 – 0,10
		mtl.	0,10 – 1,50
		jedoch Mindestgebühr tägl. und mtl.	2,50 20,00
2	Lagerung von Gegenständen aller Art bei längerer Inanspruchnahme als 2 Tage, auf Feldwegen	je qm tägl.	0,03 – 0,50
		jedoch Mindestgebühr	2,50

Überbauungen, Überbrückung, Überleitungen usw.:

3	Leitungen jeder Art je lfd. Meter	mtl.	0,25 – 0,50
		jährlich	0,50 – 2,50
4	Überbauung des öffentlichen Straßenraums in einem größeren Ausmaß als dies nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen ist oder zugelassen werden kann:		

- | | | |
|---|--------|------------|
| a) des Luftraumes je qm Grundfläche | jährl. | 0,50 – 500 |
| b) des Grund und Bodens je qm Grundfläche | jährl. | 0,50 – 500 |
| c) für Stufen je Tritt einmalig | | 7,50 – 100 |
- Gebührenfrei sind bei baurechtlich genehmigten Gebäuden vorstehende Gebäudeteile und Gebäudezubehör wie Mauer- und Dachvorsprünge, kleine Balkone, Erker, Vordächer, Treppen, Fahnenstangen, Rollläden, wenn diese nur bis zu 50 cm in den Verkehrsraum ragen und der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Anlagen und Einrichtungen:

- | | | |
|--|--------|--------------|
| 5 Automaten und Schaukästen, soweit sie weiter als 30 cm in die Straßenfläche hineinragen | jährl. | 6 – 150 |
| 6 Warenauslagen (z.B. Obst, Gemüse, Sonderangebote) auf transportablen und fest angebrachten Auslagebrettern, soweit sie weiter als 50 cm in die Straßenfläche hineinragen | jährl. | 6 – 120 |
| 7 Briefkästen und ähnliche Einrichtungen der Bundespost | | gebührenfrei |

Anbieten von Leistungen:

- | | | |
|--|-----------------|-------------------------------------|
| 8 Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Cafes, Gaststätten und Eisdielenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Freischanksaison | jährl. | 0,50 – 25 |
| 9 Gewerbsmäßige Kfz-Bewachung pro Parkplatz | wöchentl. | 7,50 – 50 |
| | jährl. | 0,25 – 250 |
| | oder | 5,00 – 50
25 – 50 % des Umsatzes |
| 10 Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.
Einrichtung von Schaubuden und sonst. Schaustellereinrichtungen | je qm tägl. | 0,50 – 5 |
| | monatlich | 5,00 – 50 |
| | je qm wöchentl. | 0,10 – 0,25 |

Werbung:

- | | | |
|---|-------|------------|
| 11 Ausstellungen und Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen (z.B. Kfz-Sonderschauen) je nach Art | tägl. | 0,50 – 250 |
|---|-------|------------|

12	Litfasssäulen, Großflächenwerbetafeln u.ä. Werbeeinrichtungen je nach Art	jährl. oder	6 – 250 10 – 75 % des Umsatzes
13	Werbeanlagen		
	a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder selbstständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je Ansichtsfläche	jährl.	0,50 – 100
	b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind (z.B. Werbeträger von Zirkus-Unternehmen, Volksfesten usw.) je qm Werbefläche	tägl. monatlich	0,02 – 0,50 0,50 – 25
	oder je Werbeträger	tägl. monatlich	0,10 – 0,50 0,50 – 25
	jedoch Mindestgebühr		2,50
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei
14	Reklameschilder für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten usw.) je nach Art	jährlich	0,50 – 100
15	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mit Plakatträgern je Person	tägl.	0,50 – 15
	b) mit Werbefahrzeugen je Fahrzeug jedoch Mindestgebühr	tägl.	0,50 – 30 2,50
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder herausragender politischer Veranstaltungen		gebührenfrei

Straßen- und Feldwegbenutzungen:

16	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken	tägl. monatlich jährlich	0,50 – 10 0,50 – 50 0,50 – 250
	jedoch Mindestgebühr		2,50

Sonstige Sondernutzung:

17	Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen und dergleichen zu nicht gewerblichen Zwecken	monatlich	2,50 – 30
	Alle sonstigen Sondernutzungen	täglich monatlich jährlich	0,50 – 50 2,50 – 250 5,00 – 500

jedoch Mindestgebühr

2,50

Satzung vom 20.2.1980
Änderung vom 24.2.1993
Änderung vom 16.5.2001